

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Bücherei der Samtgemeinde Schüttorf

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf in seiner Sitzung am 10.12.2001 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bücherei der Samtgemeinde Schüttorf beschlossen:

§ 1

Benutzung

Die Benutzung der Samtgemeindebücherei ist jedem Einwohner ab dem 6. Lebensjahr im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gestattet.

§ 2

Anmeldung, Benutzerausweis

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises, aus dem der Name und die Wohnung hervorgehen müssen, an. Minderjährige Benutzer benötigen eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Durch seine Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer und ggf. sein gesetzlicher Vertreter zur Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

Die persönlichen Daten der Benutzer werden unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit seiner Anmeldung erklärt sich der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit dieser Speicherung einverstanden.

Für die Vermietung von Compact-Discs (CD) sind gesonderte Verpflichtungserklärungen zu unterschreiben.

Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Samtgemeinde Schüttorf verbleibt. Der Verlust des Benutzerausweises sowie Namens- und Adressenänderungen sind der Samtgemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer und ggf. sein gesetzlicher Vertreter haftbar.

§ 3

Ausleihe

Bei jeder Ausleihe ist der Benutzerausweis vorzulegen.

Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 3 Wochen. Eine frühere Rückgabe ist jederzeit möglich.

Verliehene Medien (außer Compact-Discs) können vorbestellt werden.

Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist unter Vorlage des Benutzerausweises möglich. Eine fernmündliche Verlängerung der Ausleihfrist ist unter Angabe des Rückgabedatums und der Benutzerausweisnummer möglich.

Liegt keine Vorbestellung oder sonstige Sonderregelung vor, kann die Ausleihfrist vor deren Ablauf verlängert werden, jedoch höchstens zweimal aufeinanderfolgend.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden.

Ausgeliehene Compact-Discs dürfen nicht kopiert werden.

§4 Behandlung der Medien

Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf sichtbare Schäden hin zu überprüfen und vor Veränderungen und Beschädigungen zu bewahren. Er haftet für Verlust oder Beschädigung der Medien und hat dies der Samtgemeindebücherei unverzüglich zu melden.

Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, Benutzer von der Medienausleihe auszuschließen, die keine sorgfältige Behandlung der Medien garantieren.

§ 5 Mahnungen, Versäumnisgebühren, Benutzerausweisgebühren, Benutzungsentgelt

Nach Ablauf der Ausleihfrist wird die Rückgabe bis zu drei mal angemahnt. Bei Nichtbeachtung dieser Mahnungen ist die Samtgemeindebücherei berechtigt, die entliehenen Medien kostenpflichtig einziehen zu lassen.

Für jede Mahnung ist eine Mahngebühr von 2,50 € zu zahlen. Daneben sind die Portoauslagen zu erstatten.

Die Ausleihe der Medien (mit Ausnahme von Compact-Discs) und Vorbestellungen sind kostenlos.

Für die Ausleihe von Compact-Discs wird folgendes Benutzungsentgelt je Woche erhoben:

Audio-CD.....	0,25 €
Rom-CD	0,50 €

Versäumnisgebühren sind bei Überschreitung der Ausleihfrist zu entrichten, unabhängig davon, ob der Benutzer eine Mahnung erhalten hat. Die Versäumnisgebühr beträgt je Medium und angefangene Woche

für Belletristik und Sachbücher.....	1,00 €
für Kinderbücher und Kindersachbücher	0,50 €.

Für die Ersatzausstellung von Benutzerausweisen wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

für erwachsene Benutzer	5,00 €
für minderjährige Benutzer	2,50 €.

§ 6 Hausordnung

Jeder Benutzer der Samtgemeindebücherei hat sich so zu verhalten, dass er den Betrieb und andere Benutzer nicht stört oder behindert. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. In der Bücherei ist das Rauchen und der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt. Für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, dass eine Verkehrspflichtverletzung vorliegt.

Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus und kann Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zulassen.

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schüttorf, den 10.12.2001

Samtgemeinde Schüttorf

(Werning))
Samtgemeindebürgermeister

(Bajog)
Samtgemeindedirektor